

Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport

vom 30. April 2016

Der Senat der Universität Stuttgart hat aufgrund von § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (Gbl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) am 17. Februar 2016 nachfolgende Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport beschlossen.

§ 1 Zweck und Umfang der Eingangsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Studium des Faches Sport an der Universität Stuttgart setzt das Bestehen einer Eingangsprüfung voraus. Der/die Bewerber/in hat in dieser Prüfung nachzuweisen, daß er/sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten läßt, daß er/sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Prüfung entfällt, wenn die Bewerberin/der Bewerber an einer anderen Universität oder Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, entscheidet die Prüfungskommission (gebührenpflichtige Anerkennung).
- (2) Die Eingangsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:
 1. Leichtathletik,
 2. Schwimmen,
 3. Turnen,
 4. Spiele,
 5. Gymnastik .

In den Teilgebieten Leichtathletik und Turnen müssen insgesamt sechs von sieben Übungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.

- (3) Bei einem/einer Bewerber/in, der/die als Prüfungsfach Sport im Abitur gewählt hat, entfällt die Prüfung in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Abiturprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat.
- (4) Bewerber/innen mit Behinderung weisen ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte in Gold nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 2 vorzulegen.

§ 2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an der Eingangsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Universität Stuttgart einzureichen.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/ihr(e) Stellvertreter/in werden vom/von der/dem Rektor/in der Universität Stuttgart auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Der/die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/in müssen im Fach Sport hauptberuflich tätig sein, sie sollen Professorennen sein.
- (2) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die Prüfer/innen. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei Prüfer/innen zu bestellen, von denen eine/r zu dem im Fach Sport hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muß. Ein/e Prüfer/in kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein. Der/die Vorsitzende und die Prüfer/innen bilden die Prüfungskommission. Sie muß mindestens drei Mitglieder umfassen.
- (3) Dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, daß die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Die/der Stellvertreter/in unterstützt sie bzw. ihn bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Eingangsprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber/innen oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Prüfung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen. Die Universität Stuttgart kann eine weitere Nachprüfung für verhinderte Bewerber/innen oder solche, die sich während einer vorangegangenen Prüfung verletzt oder die Prüfung einmal nicht bestanden haben, durchführen.
- (2) Kann ein/e Bewerber/in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird sie/er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn sie/er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Beweismittel belegt.
- (3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Prüfern/innen abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer/innen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer/innen.
- (4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die wegen Verletzung nicht abgelegt wurden.
- (5) Unternimmt es ein/e Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der/die Bewerber/in ist vorher zu hören.

§ 5 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn die/der Bewerber/in in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat. Hierüber ist ihr bzw. ihm eine Bescheinigung auszustellen, die von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Hochschule tragen muß.

§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung

- (1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eingangsprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Bewerber/in in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).
- (2) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Universitäten mit dem Studienfach Sport im Lande Baden-Württemberg.

§ 7 Studienortwechsel an eine Baden-Württembergische Hochschule

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber/innen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war. Hat die/der Bewerber/in in ihrem bzw. seinem Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, daß sie bzw. er den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann sie bzw. er von der Eingangsprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft die Universität Stuttgart.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2016/17. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport vom 20. Februar 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 157) außer Kraft.

Stuttgart, den 30. April 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Sporteingangsprüfungssatzung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

1. Leichtathletik

	Bewerber	Bewerberinnen
a) 100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b) 2000 m-Lauf	----	10,30 min
c) 3000 m-Lauf	13,0 min	-----
d) Weitsprung oder Hochsprung	4,70 m 1,40 m	3,80 m 1,20 m
e) Kugelstoßen oder Schleuderball	8,25 m (Kugel 6,25 kg) 35 m (1,5 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg) 25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.

2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder wahlweise 100 m Kraul	1.57,5 min 1.47,5 min	2.07,5 min 1.57,5 min

3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden	a) Boden
<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Aus dem Stand aufschwingen in den flüchtigen Handstand, Abrollen vorwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung um die Körperlängachse, noch einmal Strecksprung mit 1/2 Drehung um die Körperlängachse, sofortiger Strecksprung in die Schrittstellung und direkter Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad).	Aus dem Stand aufschwingen in den flüchtigen Handstand, Abrollen vorwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung um die Körperlängachse, noch einmal Strecksprung mit 1/2 Drehung um die Körperlängachse, sofortiger Strecksprung in die Schrittstellung und direkter Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad)

Bewertungskriterien:

In der flüchtigen Handstand-Position muß eine völlige Streckung im Schultergelenk senkrecht über den Händen erkennbar sein. Nach dem Abrollen dürfen die Hände nicht zum Aufstehen benützt werden. Die Strecksprünge müssen prellend abgesprungen werden.

b) Sprung	b) Sprung
<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Kasten 5-teilig, längs gestellt, mit Reutherbrett: Sprunghocke	Pferd (quer), 1,20 m hoch mit Reutherbrett: Sprunghocke

Bewertungskriterien:

Beim Handstütz muß die Hüfte völlig gestreckt bzw. überstreckt sein.

c) Barren (1,70 m - 1,80 m hoch)	c) Reck (kopfhoch)
<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Querstand vorlings mit Speichgriff, Abspringen, 3 x Vor- und Zurückschwingen im Hang mit gebeugten Armen, beim 4. Vorschwingen drehen rückwärts in den ruhigen Kipphang, Kippe in den Grätschszitz, Vorfallen in den Oberarmstütz mit gleichzeitigem Einschwingen zum Stemmaufschwung vorwärts in den Stütz, Rückschwingen und Wende in den Außenquerstand.	Aus dem Stand vorlings mit Ristgriff, Abspringen 2 x Vor- und Zurückschwingen im Hang mit gebeugten Armen, nach dem 2. Rückschwingen senken in den Stand vorlings, Hüft-Aufschwung in den Stütz, Rückschwingen im Stütz, Hüft-Umschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung mit 1/2 Drehung um die Körperlängsachse in den Stand (der Felgunterschwingung kann auch aus dem flüchtigen Stand geturnt werden).
Bewertungskriterien: Nach dem Oberarm-Stemmaufschwung ist kein Zwischenschwingung gestattet.	Bewertungskriterien: Nach dem Hüftaufschwung muß die Übung ohne Pause geturnt werden.

4. Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen drei Spiele. Wahlweise kann anstelle des dritten Spiels eine Prüfung im Teilgebiet Gymnastik (Nr. 5) abgelegt werden. Nimmt eine Bewerberin/ein Bewerber bei allen vier bzw. bei Wahl des Teilgebietes Gymnastik an drei Spielprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt. Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1»
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1»
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregelelementen entsprechen.

5. Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Die/der Bewerber/in hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich die/der Bewerber/in für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Die/der Bewerber/in zeigt eine von ihr oder ihm vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung) Hüpfen (vorwärts, rückwärts) - Seitgalopp (rechts, links) Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlußfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
räumliche Gestaltung;
technische Ausführung;
Bewegungsweite;
Koordination der Einzelbewegungen.

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit dem Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schrit - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
5-8 4 Schlußsprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlußsprung,
3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlußsprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Ahterschwingung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte;

5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf),
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Sagittalkreisschwung an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
Kordinierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie
Gerätetechnik;
Bewegungsweite;